



Allgemeine Geschäftsbedingungen

der DrengreTec IT Solutions, nachfolgend „DrengreTec“

1. Vertragsbestandteile

1.1. Es gelten folgende Vertragsbestandteile, wobei die zuerst genannten den nachgenannten Bestandteilen vorgehen (nicht alle Vertragsbestandteile müssen in jedem Einzelfall vorliegen):

- Einzelvertrag
- schriftliches Angebot und/oder Auftragsbestätigung von DrengreTec
- Termin- und/oder Abnahmeplan
- Feinkonzept oder Leistungsbeschreibung
- Grobkonzept
- diese allgemeinen Vertragsbedingungen

1.2. Abweichende oder zusätzliche Vertragsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen worden ist. Einzelverträge, Angebote, Auftragsbestätigungen, Termin- und Abnahmepläne sowie Fein- oder Grobkonzepte gelten jeweils nur für die Leistungen, auf die sie sich beziehen.

2. Fälligkeit, Zahlungsbedingungen, Preise

2.1. Alle Vergütungen verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, Versand und Spesen sowie sonstiger Drittkosten, z.B. für Lizenzrechte Dritter. Ein Tagessatz entspricht einem Zeitaufwand auf 8 Zeitstunden.

2.2. Wenn DrengreTec ihre Leistungen vor Ort beim Kunden erbringt, werden für Reisezeiten vom Sitz der DrengreTec, deren Niederlassungen oder Betriebsstätten 50 % der vereinbarten Vergütung sowie 0,50 € pro Entfernungskilometer bei Anreise mit dem PKW berechnet. Bei Fahrten mit anderen Verkehrsmitteln (Bahn, Flugzeug) werden die entstandenen Kosten dem Kunden weiterberechnet. Das Gleiche gilt für Kosten etwa erforderlicher Übernachtungen.

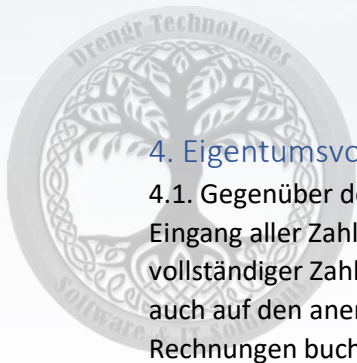
2.3. Alle Vergütungen sind ohne Abzug zahlbar innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum.

2.4. Sollte die Rechnung nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist beglichen sein (hierbei zählt das Datum des Geldeingangs bei DrengreTec), wird DrengreTec den fälligen Rechnungsbetrag anmahnen. Es wird eine Mahngebühr in Höhe von 10,- Euro pro Mahnung erhoben. Mit Erhalt der ersten Mahnung beginnt der gesetzliche Verzug.

2.5. Der Kunde hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 8% über dem Basiszins der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

3. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich. Das Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist auf Forderungen aus demselben Einzelvertragsverhältnis beschränkt.



4. Eigentumsvorbehalt

4.1. Gegenüber dem Kunden behält sich DrenggrTec das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung vor. Auch die Nutzungsrechte gehen erst mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises über. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich in diesem Fall auch auf den anerkannten Saldo, wenn DrenggrTec Forderungen gegenüber dem Kunden in laufende Rechnungen bucht (Kontokorrent-Vorbehalt). Der Kunde ist im Rahmen des berechtigt, die Nutzungsrechte an Dritte weiterzugeben. In diesem Falle tritt der Kunde bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Brutto-Rechnungs-Betrages an DrenggrTec ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Dritte erwachsen. Im Fall des Zahlungsverzuges ist der Kunde verpflichtet, alle zum Einzug der Forderung erforderlichen Angaben zu machen und DrenggrTec beim Einzug der Forderung zu unterstützen.

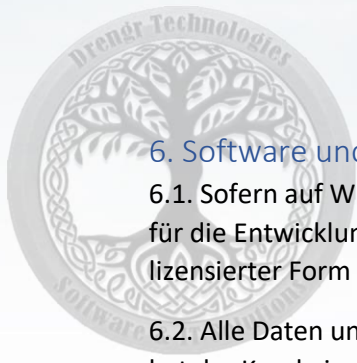
4.2. Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlung einstellt, oder wenn DrenggrTec andere Umstände bekannt werden, die erhebliche oder begründete Zweifel über die Kreditfähigkeit des Käufers aufkommen lassen - wie z.B. die Eröffnung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens, Ablehnung eines Konkursantrages, schriftliche Kreditauskunft über die Kreditunwürdigkeit des Vertragspartners - so ist DrenggrTec berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn Wechsel oder Schecks hereingenommen worden sind. In diesem Fall ist DrenggrTec außerdem berechtigt, bezüglich sämtlicher sonstiger Verträge Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen, sowie nach angemessener Nachfrist von diesen Verträgen zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

5. Mitwirkungspflicht des Kunden

5.1. Der Kunde benennt einen fachkundigen Mitarbeiter, der während der vereinbarten Arbeitszeiten zur Verfügung steht und ermächtigt ist, verbindliche Erklärungen insbesondere bei Entscheidungen über Teilabnahmen, Funktionserweiterung, Funktionskürzungen, Mängel oder Änderungen der Struktur des Auftragsgegenstandes abzugeben. Falls der benannte Mitarbeiter verhindert sein sollte, wird der Kunde DrenggrTec unverzüglich einen fachkundigen und bevollmächtigten Stellvertreter benennen.

5.2. Der Auftraggeber stellt DrenggrTec kostenlos alle für die Erbringung der vertraglichen Leistungen, Abnahmen und Testläufe erforderlichen Daten (insb. Testdaten), Informationen (insb. DV-technische und projektorganisatorische Informationen und Daten), Unterlagen und Einrichtungen wie bspw. Hard- und Software mit ausreichender Rechenzeit und -kapazität zur Verfügung. Er akzeptiert, dass durch die Erbringung der vertraglichen Leistungen die betreffende Computeranlage ggf. zeitweise nicht genutzt werden kann oder darf.

5.3. Verletzt der Kunde die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten und kommt es dadurch zu Verzögerungen, verschieben sich zugesagte Termine entsprechend. Wird eine Leistung, die von DrenggrTec bereits in wesentlichen Teilen fertig gestellt wurde, durch die Verschiebung obsolet, gilt die Leistung als insgesamt erbracht. Ferner kann DrenggrTec während vom Kunden zu vertretender Stillstandszeiten die volle Vergütung verlangen, wenn DrenggrTec dem Kunden die Behinderung unverzüglich angezeigt hat. Dies gilt nicht, soweit DrenggrTec ihre Mitarbeiter während der Behinderung anderweitig im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes einsetzen kann.



6. Software und Material des Kunden

6.1. Sofern auf Wunsch des Kunden bestimmte Materialien oder Software-Anwendungen des Kunden für die Entwicklung genutzt werden sollen, stellt der Kunde diese für die Dauer des Projektes in lizenzierter Form unentgeltlich zur Verfügung.

6.2. Alle Daten und Inhalte (Texte, Grafiken, etc.), die für die Leistungserbringung erforderlich sind, hat der Kunde in digitaler Form bereitzustellen.

7. Änderungen des Leistungsumfangs

7.1. Wünscht der Kunde bis zur Abnahme eine Erweiterung der Leistungsbeschreibung um zusätzliche Elemente, die in der ursprünglichen Leistungsbeschreibung nicht enthalten waren, wird DrengreTec die Änderungen vor dem Hintergrund ihrer betrieblichen und technischen Leistungsfähigkeit prüfen, ohne zu einer Berücksichtigung verpflichtet zu sein. Erfordert das Änderungsverlangen eine umfangreiche Prüfung, ob und zu welchen Bedingungen die Änderungen durchführbar sind, kann DrengreTec hierfür eine Vergütung nach ihren zu diesem Zeitpunkt gültigen Vergütungssätzen verlangen.

7.2. DrengreTec teilt dem Kunden das Prüfergebnis und ggf. die Bedingungen zu den Durchführungen der Änderungen oder Zusatzwünsche in Form eines Angebots mit. Der Kunde kann dieses Angebot durch schriftliche Erklärung annehmen. Nimmt er es nicht binnen einer Frist von zehn Kalendertagen ab Zugang des Angebots an, bleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang.

7.3. Soweit die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die tatsächliche Durchführung der Änderungen Auswirkungen auf das vertragliche Leistungsgefüge (auf die Höhe der Vergütung, die Einhaltung von Terminen und/oder auf Abnahmemodalitäten) haben, sind die Vertragsparteien verpflichtet, unverzüglich eine schriftliche Anpassung des Projektvertrages oder seine Bestandteile vorzunehmen.

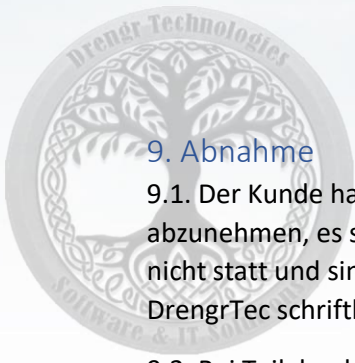
7.4. Termine und Fristen verlängern sich um die Zahl der Kalendertage, an denen infolge des Änderungsverlangens bzw. der Prüfung des Änderungsverlangens die Ausführung des Projektes unterbrochen worden ist.

8. Projektablauf

8.1. Erfüllungsort ist, soweit nichts anderes vereinbart worden ist, der Sitz von DrengreTec. Wenn Niederlassungen der DrengreTec die vertraglichen Leistungen erbringen, ist der Erfüllungsort der Ort der jeweiligen Niederlassung.

8.2. DrengreTec kann dem Kunden Teilleistungen (z.B. Konzepte, Module, Entwürfe, Testversionen, Texte) zur Genehmigung vorlegen. Der Kunde wird die ihm vorgelegten Teilleistungen unverzüglich prüfen und genehmigen, wenn ihm dies zumutbar ist und keine wesentlichen Mängel an der jeweiligen Teilleistung bestehen. Teilleistungen sind insbesondere dann zumutbar, wenn die weiteren vertraglichen Leistungen bzw. Leistungsabschnitte von DrengreTec vom Ergebnis der jeweiligen Teilleistung abhängen (bspw. Genehmigung eines Layouts). Teilt der Kunde DrengreTec nicht innerhalb von fünf Werktagen ab Vorlage der jeweiligen Teilleistung das Vorliegen des wesentlichen Mangels schriftlich mit, gilt die jeweilige Teilleistung als genehmigt.

8.3. DrengreTec kann die vertraglichen Leistungen durch geeignete Dritte erbringen.



9. Abnahme

9.1. Der Kunde hat fertige Werkleistungen mittels eines beidseitigen unterzeichneten Protokolls abzunehmen, es sei denn, diese weisen wesentliche Mängel auf. Findet eine förmliche Abnahme nicht statt und sind innerhalb von zwei Wochen nach Bereitstellung keine wesentlichen Mängel an DrengreTec schriftlich mitgeteilt worden, gilt die Werkleistung als abgenommen.

9.2. Bei Teilabnahmen gilt die Abnahme der letzten Teilleistung als Abnahme der Gesamtleistung.

10. Folgeprojekte

Für Folgeprojekte sowie Änderungsverlangen nach Fertigstellung oder Abnahme wird DrengreTec auf Wunsch des Kunden einen Kostenvoranschlag auf der Grundlage des Vertrags unterbreiten. Mit Annahme des Kostenvoranschlags durch den Kunden insbesondere durch den nach Ziff. 5.1. dieser AGB benannten Mitarbeiter kommt ein Folgeauftrag nach den Regelungen des Vertrags zustande, es sei denn, im Kostenvoranschlag ist etwas anderes geregelt.

11. Vereinbarte Beschaffenheit

Die Parteien vereinbaren diejenigen Beschaffenheiten der Leistungen von DrengreTec als Maßstab für deren Mangelfreiheit, die in den nachfolgend genannten Dokumenten beschrieben sind, wobei die zuerst genannten den nachfolgend genannten Dokumenten vorgehen (nicht alle Dokumente müssen in jedem Einzelfall vorliegen):

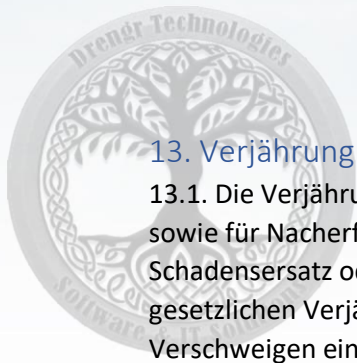
- Feinkonzept oder Leistungsbeschreibung gem. Pflichtenheft
- Schriftliches Angebot und/oder Auftragsbestätigung von DrengreTec

12. Untersuchungspflicht, Mängelansprüche

12.1. Der Kunde hat die Ware oder Leistung unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen. Beanstandet er etwaige erkennbare Mängel, Zuweniglieferungen oder Falschlieferungen nicht innerhalb von zwei Wochen, so gilt die Lieferung als genehmigt. Mängel, die nicht schon bei Erhalt der Ware oder bei der Abnahme erkennbar waren, hat der Kunde DrengreTec unverzüglich nach Entdeckung zu melden. Die Meldung über Mängel ist mit einer schriftlichen Mängelbeschreibung unter Angabe der Umstände des Auftretens und gegebenenfalls der Soft- und Hardwareumgebung sowie der Auswirkungen zu verbinden.

12.2. Bei Vorliegen eines Mangels gelten die gesetzlichen Mängelansprüche des Kunden unter Beachtung der nachfolgenden Ziff. 11 und 12 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

12.3. Die Mängelansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn er selbst ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DrengreTec Änderungen an der Leistung von DrengreTec durchgeführt hat oder Dritte hat durchführen lassen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Änderung die Mängelarbeiten, insbesondere die Analyse- und Beseitigungsarbeiten seitens DrengreTec nicht oder nur unwesentlich erschweren und die gemeldeten Mängel nicht auf diese Änderungen zurückzuführen sind.



13. Verjährung

13.1. Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzungen durch DrengerTec sowie für Nacherfüllung, Selbstvornahme nebst Ersatz erforderlicher Aufwendungen und für Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei Mängeln beträgt 12 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für die Haftung aus Vorsatz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Fehlen einer garantierten Beschaffenheit.

13.2. Sind Teilleistungen oder -abnahmen durchgeführt worden, beginnt die Verjährungsfrist mit Ablieferung der jeweiligen Teilleistung bzw. mit der Teilabnahme.

14. Haftung

14.1. DrengerTec haftet ohne Beschränkung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn DrengerTec die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sowie aufgrund arglistigen Verschweigens eines Mangels und wegen Fehlens einer garantierten Beschaffenheit. Der Pflichtverletzung von DrengerTec steht die ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

14.2. DrengerTec haftet unter Beschränkung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflicht oder wesentliche Nebenpflicht), bei einfach fahrlässiger Unmöglichkeit oder einfach fahrlässigem Verzug. Die Haftung aufgrund einfacher Fahrlässigkeit bei Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist ausgeschlossen.

14.3. Ein Mitverschulden des Kunden, insbesondere bei Organisationsfehlern oder bei unzureichender Datensicherung oder Information, ist diesem anzurechnen. DrengerTec haftet für die Wiederbeschaffung von Daten nur, soweit der Kunde alle üblichen und angemessenen Datensicherungsvorkehrungen getroffen, aktuelle Firewalls und Antivirenprogramme eingesetzt und sichergestellt hat, dass die Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

14.4. Auch bei vereinbarten Fristen und Terminen hat DrengerTec nicht Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt zu vertreten. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, Aufruhr, Eingriffe von hoher Hand. Weiterhin Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, Streik oder Aussperrung, Rohstoff- oder Energiemangel sowie nicht vermeidbare Betriebs- oder Transportstörungen wie zum Beispiel Stromausfall, Feuer, Wassereintrich oder den Transport beeinträchtigende Witterungseinflüsse. Dies gilt auch dann, wenn die vorstehenden Bedingungen bei den Vorlieferanten von DrengerTec eintreten oder DrengerTec unverschuldet von diesen trotz bestehender Verträge nicht beliefert wird, die den durch die Vereinbarung mit dem Käufer entstandenen Bedarf gedeckt hätten. In diesem Fall ist DrengerTec berechtigt, die Lieferungen bzw. Leistung, um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

15. Nutzungsrechte

15.1. Der Kunde erhält ein einfaches, nicht ausschließliches, räumlich und zeitlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der nach dem Vertrag geschuldeten Arbeitsergebnisse. Bei Software darf pro Lizenz zu jeder Zeit jeweils nur je eine Kopie der Software auf dem (Haupt-)Computer (Server) des Produkktivsystems, des Testsystems sowie des Datensicherungssystems (soweit vorhanden) installiert,



geladen und verwendet werden. Ferner darf die Software im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung auf Clientcomputern des Kunden und, falls ausdrücklich so vereinbart, seiner Konzerngesellschaften zum Ablauf gebracht werden. Darüberhinausgehende, dauerhafte Abspeicherungen und Vervielfältigungen der Software auf Computern oder Datenträgern des Kunden oder auf Computern oder Datenträgern Dritter ist außer im Falle der Datensicherung nicht gestattet.

15.2. Der Kunde darf die Nutzungsrechte und -pflichten aus diesem Vertrag nur an Dritte weitergeben bzw. an diese Unterlizenzen einräumen, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist. Im Falle der Weitergabe bzw. der Einräumung von Unterlizenzen hat der Kunde den oder die Dritten ausdrücklich zur Einhaltung dieser Vertragsbedingungen zu verpflichten. Dritte in diesem Sinne sind auch Mutter- und Tochterunternehmen oder sonstige verbundene Unternehmen, sowie Unternehmen, an denen der Kunde in sonstiger Weise beteiligt ist.

15.3. Der Kunde darf die Arbeitsergebnisse und insbesondere die Vertragssoftware ferner als Ganzes auch ohne Zustimmung von DrengreTec an einen Dritten veräußern oder an diesen unentgeltlich weitergeben, und zwar einschließlich der Bedienungsanleitung und etwaigen sonstigen Begleitmaterials, wenn sich der Dritte ausdrücklich zur Einhaltung dieser Vertragsbedingungen verpflichtet. Weiter ist Voraussetzung, dass der Kunde dem Dritten alle bei ihm vorhandenen Arbeitsergebnisse bzw. alles Material zur Software einschließlich der Original-Datenträger und etwaiger Sicherheitskopien an den Dritten übergibt. Stattdessen kann der Kunde das nicht übergebene Material vernichten.

15.4. Der Kunde ist berechtigt, regelmäßig Datensicherungen durchzuführen. Während der Dauer der Verjährungsfrist für Mängelansprüche ist der Kunde ferner in regelmäßigen, dem wirtschaftlichen Wert der zu sichernden Daten angepassten Abständen zur Datensicherung verpflichtet.

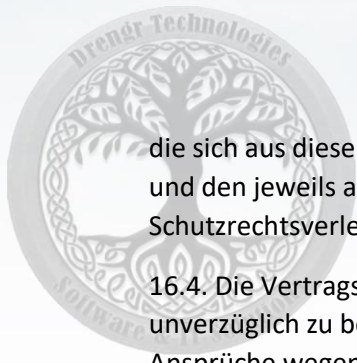
15.5. Der Kunde ist nicht berechtigt, Vervielfältigungsstücke geschäftsmäßig zu verbreiten oder Software, außer zur Mängelbeseitigung oder zur Herstellung der Interoperabilität mit anderen Programmen zu verändern oder weiterzuentwickeln. Ein Anspruch auf Herausgabe der Quellcodes nebst Quellcodedokumentation besteht nur, wenn diese ausdrücklich gesondert lizenziert worden sind. Die wirtschaftliche Verwertung des Quellcodes nebst Quellcodedokumentation verbleibt vollumfänglich bei DrengreTec.

16. Schutzrechte Dritter

16.1. DrengreTec steht dafür ein, dass ihr die für die vertraglichen Leistungen erforderlichen Rechte zustehen und dass diese frei von Rechten Dritter sind, die die vertragliche Nutzung ausschließen oder einschränken. Der Kunde steht dafür ein, dass ihm die für die Bereitstellung seiner Materialien, Inhalte und Softwareanwendungen erforderlichen Rechte zustehen und dass diese frei von Rechten Dritter sind, die die Benutzung durch DrengreTec ausschließen oder einschränken.

16.2. Wird die vertragsgemäße Nutzung von Leistungen oder Materialien durch geltend gemachte Schutzrechtsverletzungen beeinträchtigt oder untersagt, ist der jeweils verantwortliche Vertragspartner berechtigt, nach seiner Wahl die vertraglichen Leistungen oder Materialien in einer Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass sie nicht mehr unter die Schutzrechte Dritter fallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder aber die Rechte zu erwirken, die eine vertragsgemäße Nutzung gewährleisten.

16.3. Die Vertragspartner übernehmen wechselseitig die alleinige Haftung gegenüber demjenigen, der die Verletzung von Schutzrechten bezüglich der vertraglichen Leistungen oder Materialien zu Recht geltend machen. Sie sind insbesondere berechtigt und verpflichtet, alle Rechtsstreitigkeiten,



die sich aus diesen Ansprüchen ergeben, in Abstimmung mit dem Dritten auf eigene Kosten zu führen und den jeweils anderen Vertragspartner von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte wegen der Schutzrechtsverletzung berechtigterweise geltend machen.

16.4. Die Vertragspartner sind wechselseitig verpflichtet, den jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen, wenn gegen sie selbst oder einer ihrer Konzerngesellschaften Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten bezüglich der vertraglichen Leistungen geltend gemacht werden. Im Falle der Inanspruchnahme durch Dritte sichern sich die Vertragspartner wechselseitig zu, jederzeit unverzüglich die Rechtekette durch Nachweis der Urheberschaft bzw. der Nutzungsberechtigung sowie der Berechtigung zur Weitergabe der Nutzungsrechte darzulegen.

17. Datengeheimnis, Nennung als Referenzkunde

17.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ihnen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen, aber nicht allgemein bekannten oder ohne Bruch einer Geheimhaltungsvereinbarung öffentlich zugänglichen Informationen zeitlich unbefristet geheim zu halten und nur im Rahmen des Vertrags zu nutzen sowie auch ihre Mitarbeiter entsprechend vertraglich zu verpflichten. Dies gilt nicht für Informationen, die dem jeweils anderen Vertragspartner bereits zuvor bekannt waren oder nicht durch Bruch einer Geheimhaltungsverpflichtung von einem Dritten offengelegt worden sind.

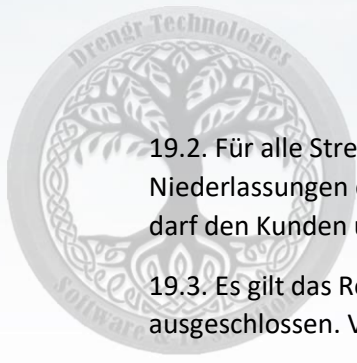
17.2. DrengreTec darf den Kunden nach vorheriger Information als Referenzkunden benennen. Das Firmenlogo kann in diesem Zusammenhang von DrengreTec bei Veröffentlichungen verwendet werden. Der Kunde kann dem für den Einzelfall oder insgesamt schriftlich widersprechen.

18. Datenschutz

Soweit zur Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag die Verarbeitung oder Kenntnisnahme personenbezogener Daten durch DrengreTec erforderlich ist, wird der Kunde eine Weisung über Art und Umfang der erforderlichen Verarbeitung der Daten sowie über die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz dieser Daten mitteilen. Auf Anfrage hat der Kunden DrengreTec die hierfür erforderlichen Informationen und Weisungen in schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen. DrengreTec wird die Daten des Kunden nur im Rahmen dieser Weisungen und Informationen verarbeiten. Falls eine solche schriftliche Weisung des Kunden nicht in geeigneter Weise vorliegt, ist DrengreTec von ihrer Verpflichtung zur Erbringung der vertraglichen Leistungen befreit, soweit diese Leistungen die Kenntnisnahme oder Verarbeitung beim Kunden gespeicherter personenbezogener Daten erfordern.

19. Salvatorische Klausel, Gerichtsstand, Sonstiges

19.1. Sollten einzelne Bestimmungen der vertraglichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine Vereinbarung, bei der alle Beteiligten mitzuwirken sich verpflichten, so umzudeuten, zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck möglichst gleichkommend verwirklicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird.



19.2. Für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung wird der Sitz von DrenggrTec, bei Niederlassungen der Sitz der Niederlassung als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. DrenggrTec darf den Kunden unbeschadet der vorstehenden Regelung an seinem Sitz verklagen.

19.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Vertragssprache ist Deutsch.

19.4. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag einschließlich der Aufhebung dieser Schriftformklausel sowie die Vertragskündigung bedürfen der Schriftform.

Stand 07.03.2023